

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

E 3235 A

1970

Ausgegeben, Stuttgart, Freitag, 7. August 1970

Nr. 19

Tag	INHALT	Seite
21. 7. 70	Gesetz über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz)	395
21. 7. 70	Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung für Baden-Württemberg	405
21. 7. 70	Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg	406
21. 7. 70	Gesetz über die Durchführung der Schlachtier- und Fleischbeschau und der Trichinenschau	406
21. 7. 70	Verordnung der Landesregierung über die Behörden, die bei der Vormundschaft über Volljährige an die Stelle des Jugendamts und des Landesjugendamts treten	407
21. 7. 70	Verordnung der Landesregierung über die Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Einheiten im Meßwesen und nach dem Eichgesetz	407
24. 6. 70	Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den Straßenmeisterdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Straßenmeisterdienst)	408
23. 7. 70	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Einheiten im Meßwesen und nach dem Eichgesetz (EichZustVO)	417
11. 6. 70	Bekanntmachung des Kultusministeriums über die Genehmigung der »Heinrich-Heine-Stiftung für Philosophie und kritische Wissenschaft«	417
	Berichtigungen	417

**Gesetz
über das Friedhofs- und Leichenwesen
(Bestattungsgesetz)**

Vom 21. Juli 1970

Der Landtag hat am 8. Juli 1970 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

ERSTER TEIL

Friedhofswesen

Erster Abschnitt

Anlegung und Unterhaltung von Bestattungsplätzen

1. Friedhöfe

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, Friedhöfe anzulegen, zu unterhalten und zu erweitern (Gemeindefriedhöfe), wenn

hierfür ein öffentliches Bedürfnis vorliegt. Für die verstorbenen Gemeindeglieder sowie für die in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz müssen Friedhöfe bereitstehen.

(2) Kirchen und Kirchengemeinden sowie Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können eigene Friedhöfe anlegen, unterhalten und erweitern (kirchliche Friedhöfe).

§ 2

Allgemeine Anforderungen

(1) Friedhöfe sind würdig anzulegen und zu unterhalten. Sie müssen den polizeilichen Erfordernissen, insbesondere denen der Gesundheit, entsprechen.

(2) Bei der Planung, Anlegung und Erweiterung von Friedhöfen sind die Belange des Städtebaues, der Landschaftspflege und der Denkmalspflege zu berücksichtigen.

§ 3

Abstandsvorschriften

(1) Bei Anlegung oder Erweiterung von Friedhöfen müssen die Gräberfelder von Gebäuden mit störenden Betrieben mindestens 75 m entfernt sein. Der gleiche Abstand ist zu Gewerbe- und Industriegebieten einzuhalten, die in einem Bebauungsplan festgesetzt sind, es sei denn, daß sie innerhalb dieser Entfernung bereits vollständig mit nicht störenden Betrieben überbaut sind oder planungsrechtliche Festsetzungen nur eine solche Bebauung zulassen. Zu sonstigen Gebäuden und zu Grundstücksflächen, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder sonstigen Rechtsvorschriften überbaubar sind, ist ein Abstand von mindestens 25 m einzuhalten. Die genannten Abstände sind auch bei einer Verlegung von Gräberfeldern zur Friedhofsgrenze hin zu beachten.

(2) Die zuständige Behörde kann hiervon Ausnahmen bewilligen, wenn die Abweichung mit den nachbarlichen Belangen vereinbar ist, Ruhe und Würde des Friedhofs nicht wesentlich beeinträchtigt werden und polizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 4

Bodenbeschaffenheit und Lage

(1) Auf Friedhöfen dürfen Gräberfelder für die Erdbestattung nur in ausreichender Entfernung von Wasserversorgungsanlagen und nur auf Böden angelegt werden, die zur Leichenverwesung geeignet und die fähig sind, die Verwesungsprodukte ausreichend vom Grundwasser und der Außenluft fernzuhalten.

(2) Friedhöfe dürfen nicht in Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten oder Quellenschutzgebieten angelegt werden. Ist die weitere Zone eines Wasserschutzgebiets oder Quellenschutzgebiets unterteilt, so gilt das Verbot nur für den inneren Bereich.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 2 für Wasserschutzgebiete und Quellenschutzgebiete zulassen, wenn eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

§ 5

Genehmigung

(1) Friedhöfe dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde oder auf Grund eines Bebauungsplans angelegt oder erweitert werden. Bei kirchlichen Friedhöfen darf die Genehmigung nur im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden.

(2) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. Sie darf nur versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden, wenn das Vorhaben den §§ 2 bis 4 oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht entspricht.

(3) Die Genehmigung ersetzt nicht eine nach anderen Rechtsvorschriften notwendige öffentlich-rechtliche Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, Verleihung oder Zustimmung.

§ 6

Ruhezeit

Für jeden Friedhof ist im Benehmen mit dem Gesundheitsamt festzulegen, wie lange die Grabstätten nicht erneut belegt werden dürfen (Ruhezeit). Die Ruhezeit der Leichen ist nach der Verwesungsdauer festzulegen. Sie beträgt bei Leichen von Kindern, die vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, mindestens 6 Jahre, bei Leichen von Kindern, die vor Vollendung des zehnten Lebensjahres gestorben sind, mindestens 10 Jahre, im übrigen mindestens 15 Jahre (Mindestruhezeit). Diese Mindestruhezeiten sind auch für Aschen Verstorbener einzuhalten.

§ 7

Verkehrssicherheit auf Gemeindefriedhöfen

Die mit der Verkehrssicherheit auf Gemeindefriedhöfen zusammenhängenden Pflichten obliegen den Organen und Bediensteten des Friedhofsträgers als Amtspflichten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit.

§ 8

Nutzungsbeschränkungen

(1) Bei der Errichtung von Gebäuden, die nicht Friedhofszwecken dienen, ist von Friedhöfen ein Abstand von mindestens 10 m einzuhalten; für störende Betriebe beträgt der Abstand mindestens 75 m.

(2) Die Baurechtsbehörde kann hiervon Ausnahmen bewilligen, wenn Ruhe und Würde des Friedhofs nicht wesentlich beeinträchtigt werden und polizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

2. Private Bestattungsplätze

§ 9

(1) Private Bestattungsplätze dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde angelegt oder erweitert werden. Die Genehmigung darf nur im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden. Sie bedarf der Schriftform.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn
1. ein berechtigtes Bedürfnis nachzuweisen ist,

2. eine würdige Gestaltung und Unterhaltung des Bestattungsortes während der Ruhezeit gesichert erscheint und
 3. sonstige öffentlichen Interessen oder überwiegende Belange Dritter nicht entgegenstehen.
- (3) Die §§ 2 bis 4, § 5 Abs. 3 und § 6 gelten entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Entwidmung und Schließung von Bestattungsplätzen

§ 10

Entwidmung vor Ablauf der Ruhezeit

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Friedhöfe oder Teile von Friedhöfen nicht entwidmet werden.
- (2) Die zuständige Behörde kann hiervon Ausnahmen bewilligen, wenn an einer Nutzung des Friedhofgeländes zu anderen Zwecken vor Ablauf der Ruhezeit ein zwingendes öffentliches Interesse besteht. In diesem Falle müssen Leichen und Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, umgebettet und die Grabeinrichtungen verlegt werden. Die zuständige Behörde hat die notwendigen Schutzmaßnahmen anzuordnen. Die Umbettung bedarf keiner Erlaubnis nach § 41. Nutzungsberechtigte sind durch Einräumung eines entsprechenden Nutzungsrechts zu entschädigen.

§ 11

Nutzung privater Bestattungsplätze zu anderen Zwecken

Private Bestattungsplätze dürfen vor Ablauf der Ruhezeit anderen Zwecken nur zugeführt werden, wenn Leichen und Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, umgebettet worden sind. Aufgefundene Leichenreste sind beizusetzen.

Dritter Abschnitt

Grabstätten

§ 12

Reihengräber und Wahlgräber

- (1) Auf Gemeindefriedhöfen ist für jeden Verstorbenen eine Einzelgrabstätte (Reihengrab) zur Verfügung zu stellen.
- (2) An Grabstätten auf Gemeindefriedhöfen kann ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht eingeräumt werden (Wahlgrab). Das Nutzungsrecht wird durch eine schriftliche Nutzungserlaubnis erworben. Die Voraussetzungen für den Erwerb und der Inhalt des Nutzungsrechts sowie der Kreis

der Nutzungsberechtigten sind in der Friedhofsordnung festzulegen.

(3) Die Einräumung eines Nutzungsrechts an Grabstätten auf kirchlichen Friedhöfen bleibt unberührt.

§ 13

Grüfte und Grabgebäude

- (1) Auf Gemeindefriedhöfen dürfen Grüfte und Grabgebäude nur angelegt oder erweitert werden, wenn die Friedhofsordnung dies zuläßt.
- (2) Grüfte und Grabgebäude müssen den polizeilichen Erfordernissen entsprechen. Sie dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde angelegt oder erweitert werden. Ist zugleich eine Baugenehmigung erforderlich, so ist die Baurechtsbehörde zuständig. Die Genehmigung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

§ 14

Gestaltung und Ausstattung

Gestaltung und Ausstattung der Grabstätten müssen der Würde des Orts entsprechen; Grabausstattungen müssen standsicher sein. Der Träger des Bestattungsortes ist berechtigt, nicht standsichere Grabausstattungen zu befestigen oder zu entfernen.

Vierter Abschnitt

Ordnung auf Bestattungsplätzen

§ 15

- (1) Für Gemeindefriedhöfe ist eine Friedhofsordnung als Satzung zu erlassen. Sie enthält die Bestimmungen, die notwendig sind, Tote geordnet und würdig zu bestatten, beizusetzen und zu ehren sowie die Ordnung auf dem Friedhof aufrechtzuerhalten.
- (2) Die Ordnung auf anderen Bestattungsplätzen kann durch Polizeiverordnung geregelt werden.

Fünfter Abschnitt

Bestattungseinrichtungen

§ 16

Leichenhallen

Die Gemeinden sollen Leichenhallen errichten, soweit dafür ein öffentliches Bedürfnis besteht.

§ 17

Feuerbestattungsanlagen

Feuerbestattungsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde betrieben werden. Die Genehmigung

ist schriftlich zu erteilen. Sie darf nur versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden, wenn die Feuerbestattungsanlage oder ihr Betrieb den Anforderungen des § 19 oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht entspricht. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 18

Sonstige Bestattungseinrichtungen

Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, daß die sonstigen notwendigen Bestattungseinrichtungen zur Verfügung stehen. Dies gilt nicht für Bestattungseinrichtungen auf kirchlichen Friedhöfen und privaten Bestattungsplätzen. § 11 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg bleibt unberührt.

§ 19

Allgemeine Anforderungen an Bestattungseinrichtungen

Bestattungseinrichtungen sind würdig und entsprechend den polizeilichen Erfordernissen zu gestalten und zu betreiben.

ZWEITER TEIL

Leichenwesen

Erster Abschnitt

Leichenschau

§ 20

Leichenschaupflicht

(1) Menschliche Leichen und Totgeburten (Leichen) sind zur Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes, der Todesart und der Todesursache von einem Arzt zu untersuchen (Leichenschau).

(2) Jeder niedergelassene Arzt ist verpflichtet, die Leichenschau auf Verlangen vorzunehmen. Gleiches gilt für Ärzte von Krankenhäusern und sonstigen Anstalten für Sterbefälle in der Anstalt.

§ 21

Veranlassung der Leichenschau

(1) Bei einem Sterbefall sind verpflichtet, die Leichenschau unverzüglich zu veranlassen

1. der Ehegatte, die volljährigen Kinder, die Eltern, die Großeltern, die volljährigen Geschwister und Enkelkinder des Verstorbenen (Angehörige),
2. derjenige, in dessen Wohnung, Einrichtung oder auf dessen Grundstück der Sterbefall sich ereignet hat,

3. jede Person, die bei dem Tode zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

(2) Bei einer Totgeburt sind verpflichtet, die Leichenschau unverzüglich zu veranlassen

1. der eheliche Vater,
2. die Hebamme, die bei der Geburt zugegen war,
3. der Arzt, der dabei zugegen war,
4. jede andere Person, die dabei zugegen war oder von der Totgeburt aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

(3) Eine Verpflichtung, die Leichenschau zu veranlassen, besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge zuvor genannte Person nicht vorhanden oder verhindert ist.

(4) Bei Sterbefällen und Totgeburten sind vor den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen verpflichtet

1. in Krankenhäusern und Entbindungsheimen der leitende Arzt, bei mehreren selbständigen Abteilungen der leitende Abteilungsarzt,
2. auf Beförderungsmitteln deren Führer,
3. in Pflege- und Altersheimen, Erziehungs- und Gefangenenanstalten und ähnlichen Einrichtungen der Leiter.

§ 22

Vornahme der Leichenschau

(1) Der Arzt hat die Leichenschau unverzüglich vorzunehmen. Er ist berechtigt, zu diesem Zweck jederzeit den Ort zu betreten, an dem die Leiche sich befindet, und dort die Leichenschau vorzunehmen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Der Arzt hat unverzüglich eine Todesbescheinigung und für die Todesursachenstatistik einen Leichenschauschein auszustellen, wenn er sichere Zeichen des Todes festgestellt hat.

(3) Ergeben sich Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod oder handelt es sich um die Leiche eines Unbekannten, so hat der Arzt sofort eine Polizeidienststelle zu verständigen. Er hat, soweit ihm das möglich ist, dafür zu sorgen, daß an der Leiche und deren Umgebung bis zum Eintreffen der Polizei keine Veränderungen vorgenommen werden. Die Todesbescheinigung darf erst ausgehändigt werden, wenn die Staatsanwaltschaft oder der Amtsrichter die Bestattung schriftlich genehmigt hat.

§ 23

Auskunftspflicht

Ärzte und Heilpraktiker, die den Verstorbenen wegen einer dem Tode vorausgegangenen Erkrankung behandelt haben,

und die Angehörigen des Verstorbenen sind verpflichtet, dem Arzt, der die Leichenschau vornimmt, über diese Erkrankung und die Todesumstände Auskunft zu geben.

§ 24

Kosten der Leichenschau

Die Kosten der Leichenschau fallen demjenigen zur Last, der die Bestattungskosten zu tragen hat, soweit nicht andere hierzu verpflichtet sind. Zu diesen Kosten gehört auch das Entgelt, das einem nach § 23 Auskunftspflichtigen für die Auskunft zusteht.

Zweiter Abschnitt

Umgang mit Leichen

§ 25

Allgemeines

Mit Leichen ist würdig und in gesundheitlich unbedenklicher Weise umzugehen.

§ 26

Leichenbesorger

Personen, die gewerbsmäßig oder berufsmäßig Leichen reinigen, ankleiden oder einsargen, dürfen nicht im Lebensmittel-, Gaststätten- oder Friseurgewerbe tätig sein.

§ 27

Überführung in Leichenhallen

(1) Ist eine öffentliche Leichenhalle vorhanden, so muß jede Leiche binnen 36 Stunden nach Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausstellung der Todesbescheinigung, dorthin überführt werden, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist in einer anderen Leichenhalle oder einem Leichenraum aufgebahrt wird. Unberührt bleiben besondere Schutzvorschriften.

(2) Die zuständige Behörde kann von Absatz 1 Satz 1 Ausnahmen bewilligen, wenn die beabsichtigte Aufbahrung gesundheitlich unbedenklich ist.

(3) Für die Verpflichtung, die Leiche in eine öffentliche Leichenhalle zu überführen, gilt § 31 entsprechend.

§ 28

Außergerichtliche Leichenöffnung

Ergeben sich Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod oder handelt es sich um die Leiche eines Unbekannten, so darf eine außergerichtliche Leichenöffnung nur vorgenommen werden, wenn die Staatsanwaltschaft oder der Amtsrichter der Leichenöffnung zugestimmt oder die Bestattung schriftlich genehmigt hat.

§ 29

Konservierung von Leichen

(1) Leichen, die erdbestattet werden sollen, dürfen nur konserviert werden, wenn für den vorgesehenen Bestattungsort (§ 33 Abs. 1) die Bestattung konservierter Leichen zugelassen ist und wenn nicht zu besorgen ist, daß diese innerhalb der Ruhezeit unzureichend verwesen. Dies gilt nicht, wenn die Leiche in das Ausland befördert werden soll.

(2) Solange keine Todesbescheinigung (§ 22 Abs. 2) vorliegt, dürfen Leichen nicht konserviert werden.

Dritter Abschnitt

Bestattung und Ausgrabung von Leichen, Beisetzung von Aschen Verstorbener

1. Bestattung und Beisetzung

§ 30

Bestattungspflicht

(1) Jede Leiche muß bestattet werden.

(2) Fehlgeburten, die nicht bestattet werden, und abgetrennte Körperteile sind hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend zu beseitigen, soweit und solange sie nicht wissenschaftlichen Zwecken dienen.

§ 31

Bestattungspflichtige

(1) Für die Bestattung müssen die Angehörigen (§ 21 Abs. 1 Nr. 1) sorgen. Für die Reihenfolge der Verpflichteten gilt § 21 Abs. 3 entsprechend.

(2) Wird nicht oder nicht rechtzeitig für die Bestattung gesorgt, so hat die zuständige Behörde diese anzuordnen oder auf Kosten des Bestattungspflichtigen selbst zu veranlassen, wenn nicht die Leiche einem anatomischen Institut zugeführt wird.

§ 32

Bestattungsart

(1) Die Bestattung kann als Erd- oder Feuerbestattung vorgenommen werden.

(2) Werden von Angehörigen (§ 21 Abs. 1 Nr. 1) Einwendungen gegen die Feuerbestattung erhoben, so ist nur die Erdbestattung zulässig, sofern ein Gericht nicht anders entscheidet.

§ 33

Bestattungs- und Beisetzungsort

(1) Leichen dürfen nur auf Bestattungsplätzen erdbestattet werden. Die zuständige Behörde kann Erdbestattungen an

anderen Orten zulassen, die §§ 2, 4 und 6, § 9 Abs. 2 sowie § 11 gelten entsprechend.

(2) Leichen dürfen nur in Feuerbestattungsanlagen eingeschert werden (Feuerbestattung), deren Betrieb behördlich genehmigt ist.

(3) Für die Beisetzung von Aschen Verstorbener gilt Absatz 1 entsprechend. § 4 ist jedoch nicht anzuwenden.

§ 34

Zulässigkeit der Erdbestattung

(1) Leichen dürfen erst dann erdbestattet werden, wenn der Arzt die Todesbescheinigung ausgestellt und der Standesbeamte auf ihr die vollzogene Eintragung des Sterbefalles in das Sterbeprotokoll vermerkt hat.

(2) Solange die Todesbescheinigung nicht den Vermerk des Standesbeamten trägt, darf die Leiche nur mit Genehmigung der für den Sterbeort zuständigen Behörde bestattet werden.

(3) Leichen, die aus einem Gebiet außerhalb Baden-Württembergs überführt worden sind, dürfen erst erdbestattet werden, wenn ein Leichenpaß vorliegt. Für die Erdbestattung von Leichen aus einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland genügt eine nach den Vorschriften dieses Landes ausgestellte Bescheinigung, aus der sich die Zulässigkeit der Bestattung ergibt. Liegen diese Unterlagen nicht vor, so darf die Leiche nur mit Erlaubnis der für den Bestattungsort zuständigen Behörde bestattet werden.

(4) Sind Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorhanden, oder handelt es sich um die Leiche eines Unbekannten, so ist zur Bestattung außerdem die schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters erforderlich.

§ 35

Zulässigkeit der Feuerbestattung

(1) Leichen dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde feuerbestattet werden.

(2) Sind Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorhanden oder handelt es sich um die Leiche eines Unbekannten, so darf die Erlaubnis erst dann erteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft oder der Amtsrichter die Feuerbestattung schriftlich genehmigt hat.

§ 36

Frühester Bestattungszeitpunkt

(1) Leichen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden.

(2) Die zuständige Behörde kann eine frühere Bestattung zulassen,

1. wenn offenkundig jede Möglichkeit eines Scheintodes ausgeschlossen ist oder

2. wenn gesundheitliche Gründe hierfür vorliegen.

(3) Die zuständige Behörde kann aus gesundheitlichen Gründen eine frühere Bestattung anordnen.

§ 37

Bestattungs- und Beförderungsfrist

(1) Leichen, die nicht in Leichenhallen oder Leichenräumen aufgebahrt sind, müssen spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet sein oder bei einer Beförderung in das Gebiet einer anderen Gemeinde auf den Weg gebracht werden. Trifft die Leiche nach Ablauf dieser Frist am Bestattungsort ein, so ist sie dort unverzüglich zu bestatten. Tage, an denen nicht bestattet wird, bleiben bei der Berechnung der Bestattungsfrist unberücksichtigt. Können die zur Bestattung oder Beförderung nach §§ 34, 35 und 44 erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig beschafft werden, so ist die Bestattung oder Beförderung unverzüglich vorzunehmen, sobald die Unterlagen vorliegen.

(2) Die zuständige Behörde kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Sie kann aus gesundheitlichen Gründen anordnen, daß eine Leiche früher zu bestatten oder auf den Weg zu bringen ist.

§ 38

Bestattungsunterlagen

Die für Bestattungen auf Bestattungsplätzen und in Feuerbestattungsanlagen Verantwortlichen dürfen Bestattungen nur zulassen, wenn ihnen die nach § 34 und § 35 Abs. 1 sowie § 36 Abs. 2 vorgeschriebenen Bestattungsunterlagen ausgehändigt worden sind oder wenn eine Anordnung nach § 36 Abs. 3 oder § 37 Abs. 2 Satz 2 vorliegt.

§ 39

Särge und Urnen, Konservierte Leichen

(1) Für die Erdbestattung dürfen nur Holzsärge verwendet werden, es sei denn, daß eine Leiche in einem Metallsarg zum Bestattungsort überführt werden mußte.

(2) Ist zu befürchten, daß Leichen in Särgen aus Hartholz oder Metall innerhalb der Ruhezeit oder der Nutzungszeit nicht ausreichend verwesen, so kann in der Friedhofsordnung insbesondere vorgeschrieben werden,

1. daß Särge aus leicht verweslichem Holz zu verwenden sind,
 2. daß Leichen, die in Särgen aus Hartholz oder Metall überführt worden sind, in besonderen Teilen des Friedhofs bestattet werden. Für diese Friedhofsteile ist eine längere Ruhezeit festzulegen.
- (3) Die Aschen Verstorbener sind in festen und verschlossenen Urnen beizusetzen.
- (4) Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung zulassen, daß für Särge andere, dem Holze gleichwertige Materialien verwendet werden.
- (5) Absatz 2 Nr.2 gilt für Konservierte Leichen entsprechend.

§ 40

Bestattungsbuch

Für alle Grabstätten ist vom Träger des Bestattungsplatzes ein Bestattungsbuch zu führen. In das Bestattungsbuch sind Namen, Geschlecht, Geburtsdatum und Todestag des Verstorbenen, der Tag der Bestattung oder der Beisetzung sowie die Nummer der Grabstätte einzutragen.

2. Ausgrabung

§ 41

Leichen dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde ausgegraben werden. Diese hat die zum Schutze der Gesundheit notwendigen Maßnahmen anzuordnen.

Vierter Abschnitt

Leichen in anatomischen Instituten

§ 42

- (1) Leichen dürfen in einem anatomischen Institut wissenschaftlichen Zwecken erst dann zugeführt werden, wenn die für die Erdbestattung nach § 34 vorgeschriebenen Bestattungsunterlagen vorliegen.
- (2) § 37 Abs. 1 gilt nicht für die Bestattung von Leichen, die zu wissenschaftlichen Zwecken in anatomische Institute gebracht werden. § 29 Abs. 1 ist nicht anzuwenden.
- (3) Das anatomische Institut hat dafür zu sorgen, daß durch die ihm zugeführten Leichen übertragbare Krankheiten nicht weiterverbreitet werden.
- (4) Das anatomische Institut muß für die Bestattung der Leichen sorgen, sobald sie nicht mehr wissenschaftlichen Zwecken dienen.

Fünfter Abschnitt

Leichenbeförderung

§ 43

Allgemeines

Leichen sind in würdiger und gesundheitlich unbedenklicher Weise zu befördern.

§ 44

Leichenpaß

- (1) Leichen dürfen in Orte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur mit einem Leichenpaß befördert werden.
- (2) Zur Beförderung in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland ist ein Leichenpaß auszustellen, wenn das Land die Beförderung oder die Bestattung der Leiche von der Vorlage eines Leichenpasses abhängig macht. Entsprechendes gilt für die Beförderung mit der Eisenbahn.
- (3) Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Leichen auch in anderen Fällen nur mit einem Leichenpaß befördert werden dürfen, wenn dies zur Verhütung gesundheitlicher Gefahren notwendig ist.
- (4) Der Leichenpaß wird von der zuständigen Behörde ausgestellt, in deren Bezirk die Beförderung beginnt. Er darf erst ausgestellt werden, wenn die für eine Erdbestattung nach § 34 Abs. 1, 2 und 4 vorgeschriebenen Bestattungsunterlagen vorliegen.

§ 45

Leichen aus dem Ausland

- (1) Aus dem Ausland dürfen Leichen nur mit einem Leichenpaß der zuständigen Behörde überführt werden, in deren Bezirk die Landesgrenze überschritten wird. § 35 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Wird eine Leiche aus dem Ausland zuerst durch ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland befördert, so genügt ein von diesem Land ausgestellter Leichenpaß.

§ 46

Beförderungsunterlagen und Beförderungsverzeichnis

- (1) Leichen dürfen, wenn kein Leichenpaß auszustellen ist, in andere Gemeinden erst dann befördert werden, wenn die für eine Erdbestattung nach § 34 Abs. 1, 2 und 4 vorgeschriebenen Bestattungsunterlagen oder die Erlaubnis zur Feuerbestattung vorliegen. Diese Unterlagen oder der Leichenpaß sind bei der Beförderung mitzuführen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Beförderungen im Rahmen strafprozessualer Ermittlungen und für Beförderungen zur

nächsten Leichenhalle oder zum nächsten Bestattungsplatz.

(3) Unternehmen, die Leichen gewerbsmäßig oder berufsmäßig befördern, sind verpflichtet, Beförderungen in andere Gemeinden unverzüglich in ein Verzeichnis einzutragen. Dabei sind Namen, Geburtsdatum und Todestag des Verstorbenen sowie Beginn und Zielort der Beförderung anzugeben. Die zuständige Behörde kann aus dem Verzeichnis Auskunft über jede Beförderung verlangen; es ist ihr auf Verlangen vorzulegen. Das Verzeichnis ist so lange aufzubewahren, daß aus ihm über die Beförderungen innerhalb der letzten fünf Jahre Auskunft gegeben werden kann.

§ 47

Leichenwagen

(1) Leichen dürfen im Straßenverkehr in andere Gemeinden nur mit Leichenwagen befördert werden.

(2) Die zuständige Behörde kann zulassen, daß andere Fahrzeuge benutzt werden, wenn eine würdige Beförderung gesichert ist und gesundheitliche Gefahren nicht zu befürchten sind. Die Benutzung von Fahrzeugen, die der gewerblichen Personenbeförderung, der Beförderung von Lebensmitteln oder von Tieren dienen, darf nicht zugelassen werden.

(3) Leichenwagen sind Fahrzeuge, die zur Leichenbeförderung eingerichtet sind und ausschließlich hierfür verwendet werden.

§ 48

Bergung von Leichen

Die §§ 44 bis 47 gelten nicht für die Bergung von Leichen und die Beförderung tödlich Verunglückter von der Unfallstelle weg.

DRITTER TEIL

Ordnungswidrigkeiten und Rechtsvorschriften

§ 49

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einen privaten Bestattungsplatz ohne Genehmigung der zuständigen Behörde anlegt oder erweitert (§ 9 Abs. 1),
2. einen privaten Bestattungsplatz entgegen § 11 vor Ablauf der Ruhezeit anderen Zwecken zuführt,
3. eine Gruft oder ein Grabgebäude ohne Genehmigung anlegt oder erweitert (§ 13 Abs. 2 Satz 2),

4. als Arzt die Leichenschau entgegen § 20 Abs. 2 nicht oder nicht unverzüglich vornimmt (§ 22 Abs. 1),
5. der ihm obliegenden Pflicht, die Leichenschau zu veranlassen, nicht oder nicht unverzüglich nachkommt (§ 21),
6. die Leichenschau behindert oder vereitelt, insbesondere als Inhaber der tatsächlichen Gewalt dem Arzt das Betreten des Ortes verweigert, an dem die Leiche sich befindet (§ 22 Abs. 1 Satz 2),
7. als Arzt die Todesbescheinigung oder den Leichenschauschein nicht oder nicht unverzüglich ausstellt (§ 22 Abs. 2),
8. als Arzt entgegen § 22 Abs. 3 eine Polizeidienststelle nicht oder nicht sofort verständigt,
9. als Arzt, Heilpraktiker oder als Angehöriger des Verstorbenen entgegen § 23 dem Arzt, der die Leichenschau vornimmt, die Auskunft verweigert oder unrichtig erteilt,
10. als Leichenbesorger entgegen § 26 im Lebensmittel-, Gaststätten- oder Friseurgewerbe tätig ist,
11. als Angehöriger des Verstorbenen der ihm obliegenden Pflicht, die Leiche in eine öffentliche Leichenhalle zu überführen, nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (§ 27),
12. entgegen § 28 eine außergerichtliche Leichenöffnung vornimmt,
13. entgegen § 29 Leichen konserviert,
14. eine Leiche beiseite schafft oder der Bestattung entzieht,
15. eine Leiche entgegen § 33 Abs. 1 außerhalb von Bestattungsplätzen bestattet oder bestatten läßt oder entgegen § 33 Abs. 2 außerhalb von behördlich genehmigten Feuerbestattungsanlagen einäschert oder einäschern läßt,
16. die Asche Verstorbener entgegen § 33 Abs. 3 außerhalb von Bestattungsplätzen beisetzt oder beisetzen läßt,
17. eine Leiche vorzeitig (§ 36) oder ohne die erforderlichen Bestattungsunterlagen (§ 38) bestattet oder bestatten läßt,
18. als Bestattungspflichtiger (§ 31 Abs. 1) entgegen § 37 Abs. 1 die Bestattung oder die Beförderung der Leiche verzögert oder die Anordnung der Bestattung oder Beförderung durch die zuständige Behörde nach § 36 Abs. 3 oder § 37 Abs. 2 Satz 2 nicht befolgt,

19. eine Leiche ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde ausgräbt oder ausgraben läßt (§ 41),
20. eine Leiche ohne den nach § 44 Abs. 1 oder 2 oder § 45 vorgeschriebenen Leichenpaß oder ohne die in § 46 Abs. 1 Satz 1 vorgeschriebenen Beförderungsunterlagen befördert oder befördern läßt,
21. entgegen § 46 Abs. 3 das Beförderungsverzeichnis nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder der zuständigen Behörde auf Verlangen aus dem Verzeichnis keine Auskunft erteilt oder es ihr nicht vorlegt,
22. eine Leiche entgegen § 47 nicht in einem Leichenwagen befördert oder befördern läßt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder
2. den zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf Bestattungsplätzen nach § 15 erlassenen Rechtsvorschriften

zuwiderhandelt, wenn die Rechtsvorschriften für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweisen.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer als Arzt in der Todesbescheinigung oder in dem Leichenschauschein unrichtige Angaben macht.

(4) Die Ordnungswidrigkeit und der Versuch einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nrn. 6 und 14 können mit einer Geldbuße bis zu 2000 Deutsche Mark geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Verwaltungsbehörde. Zur Erteilung einer Verwarnung und zur Erhebung von Verwarnungsgeld nach § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist auch die Ortspolizeibehörde zuständig.

§ 50

Rechtsvorschriften

(1) Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen über

1. das Genehmigungsverfahren bei Anlegung oder Erweiterung von Bestattungsplätzen (§ 5 Abs. 1 und § 9 Abs. 1),
1. das Genehmigungsverfahren bei Anlegung oder Erweiterung von Bestattungsplätzen (§ 5 Abs. 1 und § 9 Abs. 1),

2. das Genehmigungsverfahren für den Betrieb von Feuerbestattungsanlagen (§ 17),
 3. die an Bestattungseinrichtungen sowie an ihren Betrieb zu stellenden Anforderungen (§ 19) und die Überwachung,
 4. die Durchführung der Leichenschau,
 5. Inhalt, Gestaltung und Ausstellung der Todesbescheinigung und des Leichenschau Scheines (§ 22 Abs. 2) sowie ihre Weiterleitung an die zuständigen Behörden,
 6. den Umgang mit Leichen (§ 25),
 7. das Erlaubnisverfahren für Bestattungen (§ 34 Abs. 3 sowie § 35 Abs. 1),
 8. die Feuerbestattung sowie die Aufbewahrung, den Versand und die Beisetzung von Aschen Verstorbener, soweit dies zur Wahrung der Würde, aus polizeilichen Gründen oder zur Sicherung der Strafrechtspflege geboten ist,
 9. den Verbleib der Bestattungsunterlagen (§ 38),
 10. das Erlaubnisverfahren bei Ausgrabung von Leichen (§ 41),
 11. das Verfahren bei Ausstellung des Leichenpasses (§ 44 Abs. 4 und § 45 Abs. 1),
 12. die Beförderung von Leichen (§ 43), insbesondere
 - a) die Einsargung von Leichen,
 - b) die Beschaffenheit der Särge,
 - c) besondere Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsgefahr,
 - d) die an Leichenwagen zu stellenden Anforderungen und
 - e) die Begleitpersonen und ihre Pflichten.
- (2) Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes.

VIERTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 51

Friedhofsordnungen

- (1) Friedhofsordnungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, gelten weiter, soweit sie ihm nicht widersprechen.
- (2) Wer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gegen die polizeilichen Vorschriften einer nach Absatz 1 weitergeltenden Friedhofsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im

Sinne des § 49 Abs.2 Nr.2. Für Zuwiderhandlungen, die nach Ablauf von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen werden, gilt dies nur, wenn die Friedhofsordnung für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

§ 52

Ruhezeiten

Die Mindestruhezeiten des § 6 Satz 3 und 4 sind auch für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Bestattungsplätze maßgebend.

§ 53

Bestellte Leichenschauer

Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Leichenschau nicht mehr von amtlich bestellten Leichenschauern wahrgenommen.

§ 54

Sonderbestimmungen

Unberührt bleiben

1. internationale Vereinbarungen, insbesondere über die Leichenbeförderung,
2. Vorschriften über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen, auf dem Seewege, auf Binnenwasserstraßen und auf dem Luftwege,
3. Vorschriften über den Umgang mit radioaktiven Leichen,
4. weitergehende Anordnungen über die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen nach § 42 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012),
5. Vorschriften über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft,

§ 55

Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Vorschriften, die diesem Gesetz entsprechen oder widersprechen, werden aufgehoben. Insbesondere werden aufgehoben

1. die württ. Verfügung, betreffend die Ablieferung von Leichnamen an die anatomischen Anstalten des Königreichs, vom 4. Juni 1862 (Reg.Bl. S. 157),
2. die bad. Verordnung, den Vollzug und die Überwachung der Leichenschau und die statistischen Erhebungen aus den Standesbüchern betreffend, vom 7. Januar 1870 (GVBl. S. 55),

3. die bad. Verordnung, die sanitätspolizeilichen Maßregeln in bezug auf Leichen und Begräbnisstätten betreffend, vom 16. Dezember 1875 (GVBl. S. 369),
4. die bad. Verordnung, das Verfahren bei gewaltsamen Todesfällen betreffend, vom 11. September 1879 (GVBl. S. 637),
5. die württ. Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend das polizeiliche Verfahren hinsichtlich der Leichen der Selbstmörder, vom 19. Juni 1880,
6. die württ. Königliche Verordnung, betreffend die Leichenschau, die Leichenöffnung und das Begräbnis, vom 24. Januar 1882 (Reg.Bl. S. 33),
7. die württ. Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Dienstanweisung für die Leichenschauer, vom 3. Februar 1882 (Reg.Bl. S. 41),
8. die bad. Verordnung, die Begräbnisplätze und die Beerdigungen betreffend, vom 20. Juli 1882 (GVBl. S. 202),
9. die württ. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend das Verfahren in den Fällen eines nicht natürlichen Todes oder bei Auffindung von Leichen, sowie die Mitteilung von Sterbefällen an das Standesamt unter den Voraussetzungen des § 157 der Reichsstrafprozeßordnung, vom 19. Februar 1885 (Reg.-Bl. S. 31),
10. die bad. Verordnung, den Transport von Leichen betreffend, vom 1. Februar 1888 (GVBl. S. 49),
11. die württ. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Beförderung von Leichen auf dem Seewege, vom 9. März 1906 (Reg.Bl. S. 33),
12. die bad. Verordnung, die Beförderung von Leichen auf dem Seeweg betreffend, vom 28. Juni 1906 (GVBl. S. 148),
13. die württ. Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Beförderung von Leichen, vom 7. August 1907 (Reg.Bl. S. 289),
14. die württ. Verordnung des Justizministeriums und des Innenministeriums über die Gebühren der Leichenschauer vom 18. Mai 1932 (Reg.Bl. S. 167),
15. die preuß. Polizeiverordnung über das Leichenwesen vom 18. April 1933 (Gesetzsamml. S. 149),
16. die württ. Verordnung des Justiz-, des Innen- und des Finanzministeriums über die Bewegung der Bevölkerung und über die Todesursachen vom 29. Dezember 1933 (Reg.Bl. S. 448),
17. das Gesetz über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 380),

18. die Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10. August 1938 (RGBl. I S. 1000),
 19. die Polizeiverordnung des Regierungspräsidiums Südwürttemberg-Hohenzollern für die Landkreise Hechingen und Sigmaringen über das Leichenwesen vom 8. April 1963 (Ges. Bl. S. 48),
 20. die Polizeiverordnung des Innenministeriums zur Änderung der Vorschriften über die Leichenschau vom 14. August 1964 (Ges. Bl. S. 301).
- (2) Aufgehoben werden ferner
1. § 96 des Polizeistrafgesetzbuches für Baden vom 31. Oktober 1863 (Reg. Bl. S. 439) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1923 (GVBl. S. 216),
 2. Art. 24 und 25 des württ. Gesetzes, betreffend Änderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich – württ. Polizeistrafgesetz – vom 27. Dezember 1871 (Reg. Bl. S. 391),
 3. die §§ 22, 72 bis 75 und 77 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 (RMBl. S. 327). In § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung werden die Worte »die Leichenschau betätigen« gestrichen.
- (3) In § 129 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches für Baden wird das Wort »Friedhöfe,« gestrichen; in Art. 23 Abs. 1 des württ. Polizeistrafgesetzes werden die Worte »Grabmäler,« und »Friedhöfe,« gestrichen.

§ 56

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen, von Friedhofsordnungen und Polizeiverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 21. Juli 1970

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	KRAUSE	DR. HAHN
DR. SCHIELER	GLEICHAUF	DR. SCHWARZ
DR. BRÜNNER	HIRRLINGER	DR. SEIFRIZ SCHWARZ

Gesetz**zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung für Baden-Württemberg**

Vom 21. Juli 1970

Der Landtag hat am 9. Juli 1970 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich vom 16. Juni 1970 (Ges. Bl. S. 253), wird wie folgt geändert:

1. § 33 Beratende Mitwirkung im Gemeinderat

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.«.

2. § 40 Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

»In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig.«.

3. § 41 Beratende Ausschüsse

Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

»In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig.«.

4. § 62 Ausschüsse des Gemeinderats

a) In Absatz 3 wird der Satz 3 gestrichen.

b) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

»§ 41 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.«

5. In § 63 Abs. 2 Satz 4 wird der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und werden die Worte »jedoch« bis »ausgeschlossen« gestrichen.

§ 2

Die Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 10. Oktober 1955 (Ges. Bl. S. 207), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 7. April 1970 (Ges. Bl. S. 124), wird wie folgt geändert:

1. § 23 Beratende Mitwirkung im Kreistag

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Der Kreistag kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.«.

2. § 31 Ausschüsse

Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

»Er kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in beschließende Ausschüsse und als

stimmberechtigte Mitglieder in beratende Ausschüsse berufen; sie sind ehrenamtlich tätig.«.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 21. Juli 1970

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER KRAUSE DR. HAHN
DR. SCHIELER GLEICHAUF DR. SCHWARZ
DR. BRÜNNER HIRRLINGER DR. SEIFRIZ SCHWARZ

Gesetz

zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Vom 21. Juli 1970

Der Landtag hat am 9. Juli 1970 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Ges. Bl. S. 151), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Baden-Württemberg vom 6. April 1970 (Ges. Bl. S. 111), wird wie folgt geändert:

§ 56 Abs. 1 Satz 2 und § 28 Abs. 2 Satz 2 werden aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 21. Juli 1970

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER KRAUSE DR. HAHN
DR. SCHIELER GLEICHAUF DR. SCHWARZ
DR. BRÜNNER HIRRLINGER DR. SEIFRIZ SCHWARZ

Gesetz

über die Durchführung der Schlachtier- und Fleischbeschau und der Trichinenschau

Vom 21. Juli 1970

Der Landtag hat am 9. Juli 1970 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Träger der Beschau; Kosten

(1) Die Durchführung der Schlachtier- und Fleischbeschau und der Trichinenschau (Beschau) nach dem Fleischbeschaugesetz in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1627), ist Aufgabe der Gemeinden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Fachaufsichtsbehörden können für die Ausführung der Beschau unbeschränkt Weisungen erteilen.

(2) Die Gemeinden tragen auch die Kosten der unschädlichen Beseitigung untauglichen Fleisches außerhalb gemeindeeigener öffentlicher Schlachthäuser.

§ 2

Beschaubezirke

(1) Zuständige Behörde für die Bildung von Beschaubezirken,

a) die über das Gebiet einer kreisangehörigen Gemeinde hinausgehen, ist das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde,

b) die über das Gebiet eines Stadt- oder Landkreises hinausgehen, ist das Regierungspräsidium.

(2) Beschaubezirke können nach Absatz 1 nur gebildet werden, wenn sie zur ordnungsmäßigen und zweckmäßigen Durchführung der Beschau erforderlich sind.

§ 3

Genehmigung von Verträgen mit Beschauern

Zuständige Behörde für die Genehmigung des von einer kreisangehörigen Gemeinde ohne öffentliches Schlachthaus mit einem Beschauer abgeschlossenen Vertrags ist das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde, bei Beschaubezirken, die über das Gebiet eines Landkreises hinausgehen, das Regierungspräsidium.

§ 4

Auslandsfleischbeschau

Für die Übertragung der Leitung einer Auslandsfleischbeschau sowie für die Übertragung der dort durchzuführenden Untersuchung und Trichinenschau ist das Regierungspräsidium zuständig, wenn nicht eine Gemeinde mit öffentlichem Schlachthaus die Aufgaben einer Auslandsfleischbeschau mit Zustimmung des Regierungspräsidiums wahrnimmt. Die Zuständigkeit der Gemeinde ist im Gesetzblatt bekanntzumachen.

§ 5

Deckung der Kosten

Zur Deckung der nach § 1 entstehenden Kosten können die Gemeinden von den Besitzern der Schlachttiere und des Fleisches Gebühren erheben. Für diese Gebühren gelten die Vorschriften über die Benutzungsgebühren entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die Kosten der Schlachttier- und Fleischbeschau, der Trichinenschau und der unschädlichen Beseitigung untauglichen Fleisches außerhalb gemeindeeigener öffentlicher Schlachthäuser vom 28. April 1958 (Ges. Bl. S. 125),
2. die Verordnung des Innenministeriums über die Kosten der Schlachttier- und Fleischbeschau und der Trichinenschau außerhalb gemeindeeigener öffentlicher Schlachthäuser vom 12. Februar 1964 (Ges. Bl. S. 77),
3. die Verordnung des Innenministeriums über die Zuständigkeiten nach dem Fleischbeschaugesetz vom 19. Dezember 1966 (Ges. Bl. 1967 S. 1).

(3) Bis zum Erlaß der Gebührensatzungen nach § 5 gelten die bisherigen Gebührenregelungen weiter.

STUTTGART, den 21. Juli 1970

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER KRAUSE DR. HAHN
DR. SCHIELER GLEICHAUF DR. SCHWARZ
DR. BRÜNNER HIRRLINGER DR. SEIFRIZ SCHWARZ

**Verordnung der Landesregierung
über die Behörden, die bei der Vormundschaft
über Volljährige an die Stelle des Jugendamts
und des Landesjugendamts treten**

Vom 21. Juli 1970

Auf Grund des § 1897 Satz 2 BGB in der Fassung des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) wird verordnet:

§ 1

Bei der Vormundschaft über Volljährige treten an die Stelle

1. des Jugendamts

- a) die Gemeinde, wenn sie ein Jugendamt errichtet hat,
- b) im übrigen der Landkreis,

2. des Landesjugendamts

- a) der Landeswohlfahrtsverband,
- b) für das Gebiet der Landkreise Hechingen und Sigmaringen der Landeskommunalverband der Hohenzollerischen Lande.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 21. Juli 1970

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER KRAUSE DR. HAHN
DR. SCHIELER GLEICHAUF DR. SCHWARZ
DR. BRÜNNER HIRRLINGER DR. SEIFRIZ SCHWARZ

Verordnung

**der Landesregierung über die Bestimmung
der Zuständigkeiten nach dem Gesetz über
Einheiten im Meßwesen und nach dem Eichgesetz**

Vom 21. Juli 1970

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen vom 2. Juli 1969 (BGBl. I S. 709) und des § 27 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759) wird verordnet:

§ 1

Die in § 8 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen und in § 27 des Eichgesetzes enthaltene Befugnis der Landesregierung, die zur Ausführung dieser Gesetze zuständigen Behörden zu bestimmen, wird auf das Wirtschaftsministerium übertragen. Die zuständigen Behörden im Sinne des § 9 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen und der §§ 32 und 33 des Eichgesetzes werden im Einvernehmen mit dem Innenministerium bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 21. Juli 1970

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER KRAUSE DR. HAHN
DR. SCHIELER GLEICHAUF DR. SCHWARZ
DR. BRÜNNER HIRRLINGER DR. SEIFRIZ SCHWARZ

**Verordnung des Innenministeriums
über die Ausbildung und Prüfung für den
Straßenmeisterdienst (Ausbildungs- und
Prüfungsordnung für den Straßenmeisterdienst)**

Vom 24. Juni 1970

Auf Grund von § 17 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 9. Juli 1968 (Ges. Bl. S. 259) wird verordnet:

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1

Befähigung zum Straßenmeisterdienst

Die Befähigung zum Straßenmeisterdienst wird durch das Bestehen der Staatsprüfung für den Straßenmeisterdienst erworben.

Abschnitt II
Vorbereitungsdienst

§ 2

Grundsätze der Ausbildung

(1) Der Staatsprüfung für den Straßenmeisterdienst geht die erfolgreiche Ableistung eines Vorbereitungsdienstes als Straßenmeisteranwärter voraus.

(2) Der Vorbereitungsdienst hat den Zweck, geeignete Fachkräfte für den Straßenmeisterdienst auszubilden.

(3) Der Straßenmeisteranwärter ist in allen Gebieten seiner Laufbahn gründlich zu unterrichten und mit den Aufgaben eines Straßenmeisters vertraut zu machen. Über das rein Fachliche hinaus sollen die staatsbürgerliche Erziehung und das Verständnis für rechtliche, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Fragen gefördert werden.

§ 3

Ausbildungsbehörden

Ausbildungsbehörden sind die Regierungspräsidien und das Autobahnamt Baden-Württemberg.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer

1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. a) höchstens 30 Jahre alt ist oder
b) als Schwerbeschädigter oder als Inhaber eines Zulassungsscheins höchstens 40 Jahre alt ist oder
c) als technischer Angestellter höchstens 40 Jahre alt ist und mindestens fünf Jahre im öffentlichen Dienst

mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die üblicherweise von Straßenmeistern wahrgenommen werden,

3. mindestens eine Hauptschule mit Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt,
 4. das Zeugnis besitzt über
 - a) die Gesellenprüfung oder die Lehrabschlußprüfung in einem dem Straßenmeisterdienst förderlichen Beruf oder eine entsprechende Facharbeiterprüfung oder
 - b) die Meisterprüfung in einem dem Straßenmeisterdienst förderlichen Beruf oder
 - c) den erfolgreichen Besuch einer staatlichen oder staatlich anerkannten Technikerschule in einer dem Straßenmeisterdienst förderlichen Fachrichtung oder
 - d) eine entsprechende praktische Tätigkeit nach Beendigung der Lehrzeit, in der Regel von mindestens drei Jahren; der Lehrzeit kann eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit, die für die Laufbahn des Straßenmeisterdienstes förderlich ist, gleichgestellt werden,
 5. eine Fahrerlaubnis der Klasse 3 besitzt,
 6. nach seiner Persönlichkeit für den Straßenmeisterdienst geeignet erscheint,
 7. nach amtsärztlichem Gesundheitszeugnis über die für den Straßenmeisterdienst erforderliche körperliche Eignung oder als Schwerbeschädigter über ein Mindestmaß an körperlicher Rüstigkeit verfügt.
- (2) Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde hinsichtlich des Höchstalters Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 zulassen.

§ 5

Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist bei der Ausbildungsbehörde zu beantragen, bei der der Bewerber ausgebildet werden will.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. ein Personalbogen,
2. eine Geburtsurkunde,
3. ein Staatsangehörigkeitsausweis oder eine Bescheinigung über die Rechtsstellung als Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes,
4. ein von dem Bewerber selbst verfaßter und handgeschriebener ausführlicher Lebenslauf,
5. das Schulabschlußzeugnis,
6. Zeugnisse und Nachweise über die Berufsausbildung und über bisherige berufliche Tätigkeiten;

7. die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, wenn der Bewerber noch nicht volljährig ist,
 8. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist,
 9. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich bestraft ist, soweit nicht eine ausgesprochene Strafe getilgt worden ist, oder ob gegen ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
 10. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis darüber, ob der Bewerber über die für den Straßenmeisterdienst erforderliche körperliche Eignung, insbesondere über ausreichendes Seh-, Farbenunterscheidungs- und Hörvermögen verfügt,
 11. ein Paßbild aus neuester Zeit,
 12. ein etwaiger Antrag auf Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst (§ 9),
 13. ein Nachweis, daß der Bewerber die Fahrerlaubnis nach Klasse 3 besitzt.
- (3) Über den Zulassungsantrag entscheidet die Ausbildungsbehörde.
- (4) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst wird unwirksam, wenn der Bewerber den Vorbereitungsdienst nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem in der Zulassungsverfügung bestimmten Zeitpunkt antritt.

§ 6

Ernennung

Zugleich mit der Zulassung zum Vorbereitungsdienst wird der Bewerber in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Er führt die Dienstbezeichnung »Straßenmeisteranwärter«.

§ 7

Dauer des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er kann von der Ausbildungsbehörde bis zum Abschluß der auf die Beendigung des Vorbereitungsdienstes folgenden Prüfung für den Straßenmeisterdienst verlängert werden.

§ 8

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich wie folgt:

Abschnitt I

Ausbildung bei einem Straßenbauamt oder beim Autobahnamt Baden-Württemberg und

dessen Neubauleitungen	8 Monate,
davon	
Teilabschnitt 1	
Behördendienst, insbesondere	
Ausbildung im Haushalts-,	
Kassen- und Rechnungswesen	3 Monate,
Teilabschnitt 2	
Entwurfsbearbeitung und Vor-	
bereiten von Bauten	2 Monate,
Teilabschnitt 3	
örtliche Bauleitungen	3 Monate,
<i>Abschnitt II</i>	
Besuch der Straßenmeisterschule	4 Monate,
<i>Abschnitt III</i>	
Ausbildung bei einer Straßenmeisterei	
oder Autobahnmeisterei	8 Monate,
<i>Abschnitt IV</i>	
Besuch der Straßenmeisterschule sowie	
schriftliche und mündliche Prüfung	4 Monate,
zusammen	24 Monate.

(2) Die Ausbildungsbehörde kann die Reihenfolge der Abschnitte des Vorbereitungsdienstes ändern, wenn besondere Gründe dies erfordern.

(3) Der Anwärter ist unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 1 auf Verlangen der Ausbildungsbehörde verpflichtet, während des Vorbereitungsdienstes an Fachvorträgen und Lehrgängen teilzunehmen.

(4) Die Ausbildungsbehörde weist den Anwärter den Ausbildungsstellen zu.

(5) Einer Ausbildungsstelle dürfen nur so viele Anwärter zugewiesen werden, wie sich mit dem Ziel einer gründlichen Ausbildung vereinbaren läßt.

(6) Ausbildungsleiter ist der Leiter der Ausbildungsstelle.

§ 9

Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst

Auf Antrag eines Bewerbers kann die Ausbildungsbehörde Zeiten einer beruflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die den Ausbildungsvorschriften entsprechen und nach Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 4 abgeleistet wurden, bis zu acht Monaten, bei Bewerbern, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c erfüllen, auch darüber hinaus, auf die Abschnitte I und III des Vorbereitungsdienstes anrechnen.

§ 10

Ausbildungsplan

Die Ausbildungsbehörde stellt nach Maßgabe der §§ 8, 9 und 18 für jeden Anwärter einen Ausbildungsplan auf, in dem die Dauer der Ausbildung in den einzelnen Abschnitten des Vorbereitungsdienstes und deren Reihenfolge festgelegt werden.

§ 11

Arbeitsverzeichnis

(1) Der Anwärter ist verpflichtet, während der Ausbildungsabschnitte I und III des Vorbereitungsdienstes ein Arbeitsverzeichnis nach der Anlage zu führen.

(2) Das Arbeitsverzeichnis ist monatlich dem Ausbildungsleiter zur Bestätigung der Einträge und nach Abschluß der Ausbildungsabschnitte I und III der Ausbildungsbehörde zur Einsicht vorzulegen.

§ 12

Urlaub

(1) Der Erholungsurlaub soll auf die Ausbildungsabschnitte I und III verteilt und deren Dauer angepaßt werden.

(2) Urlaub von längerer Dauer nach § 13 der Verordnung der Landesregierung über den Urlaub der Beamten und Richter vom 16. Dezember 1963 (Ges. Bl. S. 215), geändert durch die Verordnung vom 14. Juni 1966 (Ges. Bl. S. 101), wird auf den Vorbereitungsdienst nicht angerechnet.

§ 13

Krankheit

Die durch Krankheit versäumte Zeit muß nachgeholt werden, soweit sie einen Monat im Ausbildungsjahr übersteigt. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich entsprechend. Die Ausbildungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 14

Zeugnisse

(1) Jede Ausbildungsstelle hat alsbald nach Beendigung des Ausbildungsabschnitts bei ihr ein Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung, die Leistungen sowie über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Anwärter zu erteilen. Das Zeugnis muß erkennen lassen, ob der Anwärter das Ziel der einzelnen Ausbildungsabschnitte oder -teilabschnitte erreicht hat. Die Leistungen des Anwärter sind mit einer der Noten des § 29 zu bewerten.

(2) Die Ausbildungsbehörde erteilt dem aus dem Vorbereitungsdienst entlassenen Anwärter auf Antrag ein Zeugnis über Art und Dauer seiner Ausbildung und auf Wunsch

auch über seine Leistungen. Abschriften der Zeugnisse über einzelne Abschnitte des Vorbereitungsdienstes werden nicht erteilt.

§ 15

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

Hat der Anwärter das Ziel des Vorbereitungsdienstes nicht erreicht, so kann die Ausbildungsbehörde den Vorbereitungsdienst um die erforderliche Dauer, höchstens jedoch um drei Monate verlängern.

§ 16

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

Der Anwärter ist unter Widerruf seines Beamtenverhältnisses aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen, wenn

1. er sich durch tadelnswerte Führung unwürdig erweist,
2. er in seiner Ausbildung nicht hinreichend fortschreitet,
3. er sich ohne zwingenden Grund nicht zu der seinen Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung gemeldet hat,
4. sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 17

Berichte

Die Ausbildungsstellen haben außer in den von der Ausbildungsbehörde allgemein oder im einzelnen angeordneten Fällen der Ausbildungsbehörde zu berichten, wenn

1. der Anwärter seinen Dienst nicht zu dem in der Zuweisungsverfügung genannten Zeitpunkt antritt,
2. Zweifel bestehen, ob der Anwärter das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht,
3. die durch Krankheit versäumte Zeit einen Monat im Ausbildungsjahr übersteigt.

§ 18

Ausbildungsanweisung

Zur Regelung der Ausbildung im einzelnen erläßt das Innenministerium eine Ausbildungsanweisung.

Abschnitt III

Staatsprüfung für den Straßenmeisterdienst

§ 19

Zweck

In der Staatsprüfung für den Straßenmeisterdienst soll festgestellt werden, ob der Anwärter nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, seinen Leistungen sowie nach seiner Persönlichkeit die Eignung für den Straßenmeisterdienst besitzt.

§ 20

Prüfungsbehörde

Prüfungsbehörde ist das Regierungspräsidium Südbaden.

§ 21

Zeitpunkt und Ort

- (1) Die Prüfung wird in der Regel alle zwei Jahre durchgeführt.
- (2) Die Prüfungsbehörde bestimmt Zeit und Ort der Prüfung. Sie setzt eine angemessene Frist zur Einreichung der Gesuche um Zulassung zur Prüfung und gibt dies rechtzeitig im Staatsanzeiger bekannt.

§ 22

Zulassungsgesuch

- (1) Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist auf dem Dienstweg bei der Ausbildungsbehörde einzureichen.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 1. eine Erklärung, ob der Anwärter sich schon einmal zur Prüfung gemeldet hat, gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis,
 2. das Arbeitsverzeichnis.
- (3) Die Ausbildungsbehörde übersendet, soweit sie nicht zugleich Prüfungsbehörde ist, das Zulassungsgesuch mit einer eingehenden Beurteilung des Anwärters, den nach § 14 erteilten Zeugnissen und den Personalakten der Prüfungsbehörde.

§ 23

Zulassung

- (1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer bis zu ihrem Beginn den Vorbereitungsdienst mit Ausnahme des letzten Abschnitts erfolgreich abgeleistet hat.
- (2) Über die Zulassung entscheidet die Prüfungsbehörde.

§ 24

Prüfungsausschuß

- (1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, dessen Mitglieder bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden sind. Der Prüfungsausschuß wird bei der Prüfungsbehörde gebildet.
- (2) In den Prüfungsausschuß sind zu berufen:
 1. je ein Beamter des höheren und des gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes der staatlichen Innenverwaltung,
 2. ein Beamter des Straßenmeisterdienstes,
 3. ein beim Autobahnamt im Betriebsdienst tätiger Beamter des gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes,

4. je ein Beamter des höheren und des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes der staatlichen Innenverwaltung.

- (3) Die zu berufenden Mitglieder müssen Beamte auf Lebenszeit sein. Die nach Absatz 2 Nr. 1, 3 und 4 zu berufenden Mitglieder müssen die Befähigung für ihre Laufbahn als Laufbahnbewerber erworben haben.
- (4) Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist zur Vertretung im Verhinderungsfalle ein Stellvertreter zu berufen. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Bei der Berufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihrer Stellvertreter ist darauf zu achten, daß für jedes Prüfungsfach ein Erst- und ein Zweitprüfer zur Verfügung stehen.
- (6) Die Prüfungsbehörde beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren. Nach Ablauf der Amtszeit ist Wiederberufung zulässig. Wird anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds oder Stellvertreters die Bestellung eines neuen Mitglieds oder Stellvertreters erforderlich, so werden diese nur für den Rest der Amtszeit berufen.
- (7) Die Prüfungsbehörde kann für einzelne Prüfungen oder für die ganze Dauer der Amtszeit weitere Beamte des höheren und des gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes, des höheren und des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes sowie Beamte des Straßenmeisterdienstes zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses berufen. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (8) Der nach Absatz 2 Nr. 1 berufene Beamte des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes ist Vorsitzender, der nach Absatz 2 Nr. 1 berufene Beamte des gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes ist Stellvertreter des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (9) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung und bestimmt die Erst- und Zweitprüfer für die einzelnen Prüfungsfächer.
- (10) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (11) Der Prüfungsausschuß kann aus seinen Mitgliedern Prüfungsgruppen bilden, die mindestens aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern bestehen, und diese mit der Abnahme der mündlichen Prüfung beauftragen.

§ 25

Schriftführer

Die Prüfungsbehörde bestellt für den Prüfungsausschuß einen Schriftführer. Dieser hat den Vorsitzenden bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung zu unterstützen und über den Verlauf der Prüfung sowie über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses eine Niederschrift zu führen.

§ 26

Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Staatsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

§ 27

Prüfungsfächer

(1) Es wird in folgenden Fächern geprüft:

1. *schriftlich*a) *Straßenunterhaltung und -überwachung*

Unterhaltung des Straßenkörpers, des Zubehörs und der Nebenanlagen,
Einsatz der Unterhaltungskolonnen, der Fahrzeuge und Geräte,
Maßnahmen zur Verkehrssicherung,
Durchführung des Winterdienstes,

b) *Straßenbauweisen*

Durchführung der Bauaufsicht,
Straßenbauarbeiten, insbesondere Erd-, Unterbau- und Deckenarbeiten sowie einfache Kunstbauwerke,

c) *Recht und Verwaltung*

Straßenrecht, insbesondere Straßengesetze, Kreuzungsrecht, Anbau an Verkehrsstraßen, Straßenverkehrsordnung,
Grundzüge des Liegenschaftsrechts,
staatliches Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
Grundzüge des öffentlichen Dienstrechts, Besoldungs- und Tarifrecht;

2. *mündlich*a) *Streckenüberwachung und Verkehrssicherheit,*b) *Straßenbaustoffe,*c) *Staatsbürgerkunde, Grundzüge des Verwaltungsaufbaus, Vertragsrecht.*

(2) In den Prüfungsfächern, in denen schriftlich geprüft wird, kann zusätzlich auch mündlich geprüft werden.

§ 28

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung sind folgende Aufgaben zu bearbeiten:

aus dem Prüfungsfach	Bearbeitungszeit
1. Straßenunterhaltung und -überwachung eine oder mehrere Aufgaben	8 Stunden,
2. Straßenbauweisen eine oder mehrere Aufgaben	4 Stunden,
3. Recht und Verwaltung eine oder mehrere Aufgaben	4 Stunden.

(2) In der schriftlichen Prüfung können Aufgaben zur Wahl gestellt werden.

(3) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung stellt der Prüfungsausschuß auf Vorschlag der zu Erst- und Zweitprüfern für die einzelnen Prüfungsfächer bestellten Mitglieder. Der Prüfungsausschuß bestimmt, soweit erforderlich, die Bearbeitungszeit für die einzelnen Aufgaben und die Hilfsmittel, die die Prüflinge benützen dürfen.

(4) Der Prüfling versieht seine Arbeiten anstelle des Namens mit einer für sämtliche Arbeiten gleichen Kennziffer. Die Kennziffern werden vor Beginn der schriftlichen Prüfung vom Schriftführer verlost. Der Schriftführer fertigt eine Liste über die Kennziffern der einzelnen Prüflinge an, die er in einem Umschlag verschließt und versiegelt. Die Liste darf den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht vor der endgültigen Bewertung der schriftlichen Arbeiten bekanntgegeben werden.

(5) Die Aufsicht in der schriftlichen Prüfung führt der Schriftführer. Die Prüfungsbehörde hat ihm die erforderlichen Hilfskräfte beizugeben. Der Schriftführer fertigt über den Ablauf der schriftlichen Prüfung eine Niederschrift, in der er jede Unregelmäßigkeit vermerkt.

(6) Die Plätze in den Prüfungsräumen werden zu Beginn der schriftlichen Prüfung verlost. Der Schriftführer fertigt hierauf eine Sitzliste an und legt diese dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor.

(7) Der Prüfling muß die Arbeiten spätestens beim Ablauf der Bearbeitungszeit dem Schriftführer abgeben. Dieser vermerkt auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Ablieferung. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit stellt der Schriftführer fest, welche Prüflinge keine Arbeit abgeliefert haben und vermerkt dies in der Prüfungsniederschrift.

§ 29

Prüfungsnoten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut	(1) = eine besonders hervorragende Leistung,
gut	(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
befriedigend	(3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,
ausreichend	(4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
mangelhaft	(5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln,
ungenügend	(6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

(2) Zwischennoten sind zulässig.

§ 30

Bewertung der Prüfungsarbeiten

(1) Die Prüfungsarbeiten werden von den nach § 24 Abs. 9 bestimmten Erst- und Zweitprüfern begutachtet und nach § 29 bewertet.

(2) Weichen die Vorschläge der Prüfer einer Arbeit um nicht mehr als eine Note voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note; bei größeren Abweichungen setzt, wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf eine Note annähern, der Prüfungsausschuß die Note fest.

(3) Gibt der Prüfling eine Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, so erhält er für die Prüfungsaufgabe die Note »ungenügend«.

(4) In jedem Prüfungsfach werden die Leistungen nach § 29 bewertet. Bei mehreren Aufgaben in einem Fach wird aus den für die einzelnen Aufgaben erzielten Noten unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrads und der Bearbeitungszeit die Durchschnittsnote gebildet.

§ 31

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll spätestens drei Wochen nach Beendigung der schriftlichen Prüfung beginnen.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt, ob und welche Prüflinge außer in den Fächern der mündlichen Prüfung auch in den Fächern der schriftlichen Prüfung mündlich geprüft werden.

(3) Die mündliche Prüfung eines jeden Prüflings soll in jedem Prüfungsfach, in dem er geprüft wird, etwa zehn Minuten dauern. Werden mehrere Prüflinge zusammen geprüft,

so verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend. Mehr als vier Prüflinge dürfen nicht zusammen geprüft werden.

§ 32

Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Die Leistungen in jedem Fach der mündlichen Prüfung werden vom Prüfungsausschuß, im Falle des § 24 Abs. 11 auf Vorschlag der Prüfungsgruppe, nach § 29 bewertet.

(2) Wird der Prüfling in einem Fach der schriftlichen Prüfung auch mündlich geprüft, so wird eine besondere Note für die mündliche Prüfung in diesem Fach nicht erteilt. Die nach § 30 ermittelte Durchschnittsnote kann lediglich bis zu einer halben Note verschlechtert oder verbessert werden.

§ 33

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Nach Abschluß der mündlichen Prüfung wird die Gesamtnote ermittelt. Hierbei werden die nach § 30 ermittelten Durchschnittsnoten und die nach § 32 erteilten Noten wie folgt bewertet:

1. Straßenunterhaltung und -überwachung	dreifach,
2. Straßenbauweisen	zweifach,
3. Recht und Verwaltung	zweifach,
4. die Fächer der mündlichen Prüfung	je einfach.

Die ermittelten Werte werden zusammengezählt und durch 10 geteilt. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen errechnet (Gesamtdurchschnittsnote).

(2) Die Staatsprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtdurchschnittsnote 4,00 erreicht wurde.

(3) Bei den Prüflingen, die die Prüfung bestanden haben, wird die Gesamtdurchschnittsnote auf die ganze Note auf- oder abgerundet, der sie am nächsten liegt (Gesamtnote). Liegt sie in der Mitte zwischen zwei Noten, so entscheidet der Prüfungsausschuß auf Grund des Gesamteindrucks, den er von den Leistungen des Prüflings gewonnen hat, ob die bessere oder die schlechtere Note als Gesamtnote gegeben wird.

(4) Im Anschluß an die Beratung des Prüfungsausschusses teilt der Vorsitzende dem Prüfling das Prüfungsergebnis und, wenn er die Staatsprüfung bestanden hat, die Gesamtnote mit.

§ 34

Niederschrift des Prüfungsausschusses

(1) Über den Hergang der Staatsprüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgehalten wird:

1. Ort, Tag und Dauer der Prüfung,

2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihrer Stellvertreter, die bei der Prüfung mitgewirkt haben,
 3. die Bewertung der schriftlichen Arbeiten und die für die einzelnen Prüfungsfächer ermittelten Durchschnittsnoten,
 4. die in der mündlichen Prüfung erteilten Noten,
 5. die Gesamtdurchschnittsnote, die Gesamtnote und
 6. die Entscheidungen des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 35

Prüfungszeugnis

- (1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis mit der erreichten Gesamtnote. Sind die Prüfungsleistungen mit der Gesamtnote »ausreichend« bewertet worden, so wird in dem Zeugnis nur angegeben, daß die Prüfung bestanden ist.
- (2) Das Prüfungszeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit einem Sichtvermerk und dem Dienstsiegel der Prüfungsbehörde versehen.

§ 36

Rücktritt

- (1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung ohne Genehmigung der Prüfungsbehörde von der Prüfung zurück, so gilt sie als nicht bestanden.
- (2) Genehmigt die Prüfungsbehörde den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der Prüfling durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die Prüfungsbehörde kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 37

Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfungsarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder macht er sich sonst eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig, so kann der Prüfungsausschuß die Arbeit mit der schlechtesten Note bewerten oder den Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Im letzteren Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Stellt sich nachträglich heraus, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, so kann die Prüfungsbehörde die bestandene Prüfung für nicht bestanden erklären. Diese

Erklärung ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

§ 38

Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal, und zwar beim nächsten Prüfungstermin wiederholen. Die Prüfungsbehörde bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Feststellung des Prüfungsergebnisses, ob und wie lange der Prüfling vor einer Wiederholung der Prüfung weiteren Vorbereitungsdienst zu leisten hat.

§ 39

Prüfungsakten

Die Prüfungsakten verbleiben bei der Prüfungsbehörde.

§ 40

Bekanntgabe

Die Prüfungsbehörde gibt die Namen der Anwärter, die die Staatsprüfung für den Straßenmeisterdienst bestanden haben, im Staatsanzeiger und im Gemeinsamen Amtsblatt bekannt.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 41

Übergangsbestimmungen

- (1) Bis zum 31. August 1970 kann abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c zum Vorbereitungsdienst auch zugelassen werden, wer als technischer Angestellter höchstens 40 Jahre alt ist und mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die üblicherweise von Straßenmeistern wahrgenommen werden. § 9 gilt entsprechend.
- (2) Abweichend von § 9 können während einer Übergangszeit von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung Zeiten einer beruflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die den Ausbildungsvorschriften entsprechen und nach Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 4 abgeleistet wurden, bis zu zwölf Monaten auf die Abschnitte I, II und III des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden.

§ 42

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1970 in Kraft.

STUTTGART, den 24. Juni 1970

KRAUSE

Arbeitsverzeichnis

des Straßenmeisteranwärters

.....
(Vor- und Familienname)**Anmerkung:**

Das Arbeitsverzeichnis ist über die ganze Dauer der Ausbildungsabschnitte I und III des Vorbereitungsdienstes zu führen. Deshalb sind auch Urlaubs- und Krankheitszeiten einzutragen.

(linke Seite)

Dauer der Ausbildung				Ausbildungsabschnitt Teilabschnitt	Ausbildungsstelle
vom	bis zum	Tage	Monate		

(rechte Seite)

Tätigkeit	Bestätigung des Ausbildungsleiters Sichtvermerk der Ausbildungsbehörde

**Verordnung des Wirtschaftsministeriums
über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über
Einheiten im Meßwesen und nach dem Eichgesetz
(EichZustVO)**

Vom 23. Juli 1970

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen vom 2. Juli 1969 (BGBl. I S. 709) und des § 27 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung über die Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Einheiten im Meßwesen und nach dem Eichgesetz vom 21. Juli 1970 (Ges. Bl. S. 407), sowie des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in Verbindung mit § 1 der Rechtsverordnung der Landesregierung über die Bestimmung der zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sachlich zuständigen Verwaltungsbehörden vom 22. Oktober 1968 (Ges. Bl. S. 437) wird, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Innenministerium, verordnet:

§ 1

Zuständige Behörden im Sinne des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen vom 2. Juli 1969 (BGBl. I S. 709) und des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759) sind die Eichämter, soweit sich nicht aus diesen Gesetzen oder den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

§ 2

- (1) Das Landesgewerbeamt ist zuständig für
1. Amtshandlungen nach § 6 Abs. 2 bis 4 des Eichgesetzes,
 2. die Untersagung des Betriebs einer öffentlichen Waage nach § 25 Abs. 2 des Eichgesetzes.
- (2) Das Landesgewerbeamt ist neben den Eichämtern zuständig für
1. die Eichung von Meßgeräten und
 2. die Prüfung von Normalen und Prüfungshilfsmitteln, die neuartig sind oder deren Eichung oder Prüfung besondere Fachkenntnisse erfordert. Das Landesgewerbeamt kann auch sonstige Eichungen vornehmen, die im Zusammenhang mit Eichungen oder Prüfungen nach Satz 1 stehen.

§ 3

Zuständige Behörden im Sinne des § 9 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen sowie der §§ 32 und 33 des Eichgesetzes sind neben den Eichämtern das Landesgewerbe-

amt, die Kreispolizeibehörden sowie der Polizeivollzugsdienst.

§ 4

(1) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 11 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen und §§ 35 und 36 des Eichgesetzes mit Ausnahme der Fälle des Abs. 2 wird dem Landesgewerbeamt übertragen.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 35 Abs. 2 Nr. 6 und 7 des Eichgesetzes in Betrieben, die Fertigpackungen an Letztverbraucher abgeben, wird den Regierungspräsidien und den unteren Verwaltungsbehörden entsprechend der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Zuständigkeit für Aufgaben der Preisüberwachung vom 21. Januar 1957 (Ges. Bl. S. 14) übertragen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 23. Juli 1970

DR. SCHWARZ

**Bekanntmachung des Kultusministeriums
über die Genehmigung der »Heinrich-Heine-
Stiftung für Philosophie und kritische
Wissenschaft«**

Vom 11. Juni 1970

Das Kultusministerium hat am 11. Juni 1970 die von Frau Charlotte A. MORAT, Freiburg, mit Stiftungsgeschäft vom 5. Mai 1970 errichtete »Heinrich-Heine-Stiftung für Philosophie und kritische Wissenschaft« mit dem Sitz in Freiburg als Stiftung des bürgerlichen Rechts genehmigt. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Philosophie und kritischer Wissenschaft in Forschung und praktischer Vermittlung.

STUTTGART, den 11. Juni 1970

DR. HAHN

Berichtigungen

In Artikel 1 Nr. 11 der Zweiten Verordnung des Innenministeriums, des Finanzministeriums und des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 26. März 1970 (Ges. Bl. S. 131) sowie in § 27 Abs. 2 Nr. 3 der

Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 26. März 1970 (Ges. Bl. S. 136) – APrO – sind nach dem Wort »Stadtbauwesen« der Beistrich sowie die Worte »Raumordnung und Landesplanung« zu streichen. In § 33 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. f ist das Wort »für« durch das Wort »und« zu ersetzen.

In der Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung für die Benutzung

privateigener, zum Dienstreiseverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen und Dienstgängen vom 3. Juni 1970 (Ges. Bl. S. 288) muß es in § 2 Abs. 2 anstatt »31. März« richtig »31. Mai« heißen.

Im Zehnten Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 30. Juni 1970 (Ges. Bl. S. 321) muß das Datum in der Überschrift anstatt »30. Juli 1970« richtig »30. Juni 1970« heißen.